jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1952/4/16 1125/50

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.04.1952

Index

L37012 Getränkeabgabe Speiseeissteuer Kärnten
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §184;
GdGetränkeabgabenG Krnt 1949 §7;

1. BAO § 184 heute
2. BAO § 184 gültig ab 01.01.1962

Beachte

y15420;

Rechtssatz

Getränke die anders als steuerpflichtig abgegeben wurden, ohne daß die abgegebene Menge nachgewiesen oder auch nur glaubhaft gemacht wird, können nicht wegen Unmöglichkeit einer genauen Nachweisung unberücksichtigt gelassen werden; vielmehr hat die Verwaltungsbehörde die solcherart abgegebenen Mengen schätzungsweise zu veranschlagen.

*

E 16.4.1952, 1125/50 #1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1952:1950001125.X01

Im RIS seit

23.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at